

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Dezember 2006**

**Zulassungsnummer:
Z-10.1-415**

Antragsteller:
JET Brakel Aero GmbH
Alte Hünxer Straße 179
46562 Voerde

Zulassungsgegenstand:
Dachlichtbänder aus GF-UP Verbundelementen
Typ Grillodur-Oberlichtband GO

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.03.2013

Geschäftszeichen:

II 11-1.10.1-415/5

Geltungsdauer

vom: 1. Januar 2013

bis: 31. Dezember 2016

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-415 vom 20. Dezember 2006, geändert und verlängert durch Bescheid vom 31. Januar 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1 wird ersetzt durch:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Dachlichtband Typ Grillodur-Oberlichtband GO besteht aus einer zweischaligen Konstruktion mit lichtdurchlässigen Deckschichten. Die Deckschichten bestehen aus textilglasverstärktem, ungesättigtem Polyesterharz (GF-UP) mit einer Dicke von 1,0 mm (Innenseite) und 1,3 mm (Außenseite) und sind auf bogenförmigen Aluminiumprofilen aufgeklebt. Diese Konstruktion ist symmetrisch gewölbt, mit einem Radius von 2000 mm im Zenit und einem Auflagerwinkel von 27° am Kämpfer. Die Dachlichtbänder werden in den drei Elementvarianten GO 30, GO 40 und GO 70 mit Dicken von 30 mm bis 70 mm hergestellt. Die maximale Stützweite beträgt, abhängig vom Einsatzbereich bis zu 7,00 m.

Die Auflagerkonstruktion ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dachlichtbänder dürfen als Dach oder als Dachbelichtungsband für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Die Elemente können zu beliebig langen Lichtbändern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Die Deckschichten sind nicht betretbar. Sie sind normalentflammbar (DIN 4102-B2).

Die Dachlichtbänder sind – je nach Ausführung – entweder widerstandsfähig oder nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 (weiche Bedachung).

Abschnitt 3.1, Absatz 1 wird ersetzt durch:

Die Standsicherheit der Dachlichtbänder, Typ GO 30, GO 40 und GO 70, nach Abschnitt 2.2 in Ausführung und Anordnung nach Anlage 1 bis 3 ist für Schnee- und Windlasten nach Anlage 4.1 und 4.2 nachgewiesen, sofern die dort angegebenen Randbedingungen und Grenzwerte der Auflagerverschiebungen eingehalten werden. Für die in Anlage 4.1 und 4.2 genannten charakteristischen Schneelasten und charakteristischen Auflagerkräfte aus Eigen-, Schnee- und Windlast gelten die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹.

Abschnitt 3.1, Absatz 7 und Absatz 11 entfallen.

ZU ANLAGEN

In **Anlage 4.1 und 4.2** sind die aufgeführten Normen DIN 1055-4 und DIN 1055-5 zu ersetzen mit:

"den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen".

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Siehe: www.dibt.de unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<